

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 382/2016

Sitzung vom 8. Februar 2017

101. Anfrage (Umsetzung der Vorgabe zur Festlegung der Zahlungsfristen der öffentlichen Hand auf 30 bzw. 45 Tage)

Die Kantonsräte Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Antoine Berger, Kilchberg, und Josef Wiederkehr, Dietikon, haben am 21. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Juli 2015 beschloss der Kantonsrat mit einer deutlichen Mehrheit, die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand auf 30 bzw. 45 Tage zu verkürzen. Damit können die Rahmenbedingungen für das Gewerbe verbessert werden. Wichtig ist jedoch, dass die entsprechende Vorgabe auch in der Praxis konsequent und umfassend umgesetzt wird. Wie schätzt der Regierungsrat diesbezüglich die aktuelle Situation ein?

Hierzu erlauben wir uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Wie gut werden diese Fristen aktuell eingehalten?
2. Wie wird die vom Kantonsrat beschlossene Vorgabe bei kantonsnahen Unternehmen bzw. Institutionen umgesetzt, beispielsweise bei der Universität, der BVK, beim Unispital oder bei der Limmattalbahn?
3. Mit welchen Auflagen wird sichergestellt, dass die Regelung bei General- oder Totalunternehmeraufträgen nicht umgangen wird, so dass der General- oder der Totalunternehmer nicht einerseits von der kurzen Frist profitiert, andererseits aber die Handwerker trotzdem wesentlich später bezahlt?
4. Wie werden die General- oder Totalunternehmer etwa beim Projekt zum PJZ konkret verpflichtet, die vom Kanton vorgegebenen maximalen Zahlungsfristen gegenüber den Handwerkern einzuhalten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Antoine Berger, Kilchberg, und Josef Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene § 43a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) sieht vor, dass der Kanton Rechnungen grundsätzlich 30 Tage nach Erhalt bezahlt. Bei Bauleistungen beträgt die Zahlungsfrist längstens 45 Tage, wenn eine externe Vorprüfung der Rechnung erforderlich ist.

Aus dem zentralen Finanz- und Rechnungswesensystem SAP lassen sich die Zahlungen 2016 der Direktionen (ausgenommen die Direktion der Justiz und des Innern), der Staatskanzlei, der Behörden und der Gerichte auswerten. Die Auswertung zeigt, dass Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach durchschnittlich 32 Tagen und jene mit einer 45-tägigen Frist nach 47,5 Tagen bezahlt werden. Da die Zustellung der Rechnung zwei bis drei Kalendertage beansprucht, kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton seine Rechnungen nach Erhalt innerhalb der Fristen von § 43a CRG bezahlt.

Die Auswertung aus dem Rechnungswesensystem IRIS der Direktion der Justiz und des Innern zeigt eine durchschnittliche Zahlungsfrist von 21 Tagen. Nicht berücksichtigt sind die Bezirksratskanzleien und Statthalterämter (eigenes System) sowie Zahlungen für Baurechnungen, die direkt von der Baudirektion ausgelöst werden.

Im Baubereich mussten die Zahlungsfristen von 60 Tagen auf die neuen Fristen verkürzt werden. Die Einhaltung der Fristen wird jährlich offengelegt. Für die bauenden Ämter, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Tiefbauamt und das Hochbauamt, bestehen im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan und im Geschäftsbericht Indikatoren. Der Geschäftsbericht 2016 wird über die Zahlungen für Bauleistungen 2016 Auskunft geben.

Zu Frage 2:

Die gesetzliche Zahlungsfrist gilt grundsätzlich für alle dem CRG unterstellten Organisationseinheiten. Die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ist eine privatrechtliche Stiftung und weder dem CRG unterstellt noch sonst an Vorgaben des Kantons gebunden. Dasselbe gilt für die Limmattalbahn AG, die zu drei Vierteln dem Kanton Zürich und zu einem Viertel dem Kanton Aargau gehört. Die Limmattalbahn AG richtet sich freiwillig nach den kantonalen Zahlungsfristen.

Bei der Universität beträgt die durchschnittliche Durchlaufzeit einer Rechnung bis zum elektronischen Datentransfer an den Kanton zur Auslösung der Zahlung rund 18 Tage. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verarbeitungszeit in der kantonalen Verwaltung von rund vier Tagen kann festgehalten werden, dass die Zahlungsfrist von 30 Tagen eingehalten wird.

Das Universitätsspital bezahlt seine Rechnungen grundsätzlich vertragskonform. Einige schon längere Zeit laufende Verträge sehen noch eine Zahlungsfrist von 60 Tagen vor. Eine Anpassung dieser Konditionen an die neuen Vorschriften ist geplant.

Für die durch das Hochbauamt geführten Bauprojekte der Universität und des Universitätsspitals stellt die Baudirektion die Einhaltung der Zahlungsfristen für die entsprechenden Rechnungen sicher.

Zu Frage 3:

Aufträge an General- oder Totalunternehmen spielen nur für das Hochbauamt eine Rolle. Das Unternehmen ist ein privater Vertragspartner und somit grundsätzlich frei, wie es die Verträge mit seinen Subunternehmen gestaltet. Es entspricht dem Wesen dieses Modells, dass die Verantwortung und die Risiken an das General- oder Totalunternehmen abgegeben werden und dieses dafür einen Honorarzuschlag erhält. Würde das General- oder Totalunternehmen verpflichtet, sämtliche Bedingungen aus dem eigenen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auch in die Verträge mit seinen Subunternehmern zu übernehmen, würde dies die unternehmerische Freiheit stark einschränken, die Offerten würden sich verteuern, und die Baukosten somit steigen.

Zu Frage 4:

Das PJZ wird durch ein Generalunternehmen erstellt, weshalb auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen werden kann.

Im Hinblick auf das Projekt PJZ wurde die Vertragsvorlage des Hochbauamts überarbeitet und die Position der Subunternehmen im Zahlungsprozess unabhängig von der vereinbarten Zahlungsfrist verbessert. Bezahlte das Generalunternehmen die fällige Rechnung eines Subunternehmens nicht, kann dieses, unter Anrechnung an den Werklohn des Generalunternehmens, direkt vom Kanton Zürich Zahlung verlangen. Mit dieser Regelung bleibt die Vertragsfreiheit in der privaten Bauwirtschaft gewahrt, der Kanton kann aber in entsprechenden Situationen zugunsten der Subunternehmen eingreifen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi